



Entsiegelung von Flächen

Unter Entsiegelung versteht man die Verringerung der Bodenversiegelung, indem eine bestehende Befestigung durch Abriss oder Rückbau beseitigt wird. Die natürliche Bodenfunktion kann zumindest partiell wiederhergestellt werden, wenn undurchlässige Flächenbefestigungen entweder ganz entfernt oder durch teildurchlässige Flächenbefestigungen ersetzt werden. Durch das Versiegeln von Flächen versickert das Regenwasser nicht mehr und die natürliche Verdunstung wird reduziert. Die Folgen sind ein zu hoher und schneller Abfluss des Regenwassers in die Kanalisation. Dies kann zu Hochwasserereignissen führen. Befestigte Flächen zerstören außerdem Lebensraum für Tiere und Pflanzen, was sich unmittelbar auf das Kleinklima auswirkt.

Die Entsiegelung besitzt nicht nur eine ökologische Funktion, sondern bewirkt insbesondere auch eine Verbesserung des Wohnumfeldes. Oberflächenversiegelungen sind daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Umweltschutzes die Entsiegelung versiegelter Flächen im privaten und gewerblichen Bereich sowie den Rückbau von Schottergärten im privaten Bereich.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Entsiegelung von Flächen im privaten und gewerblichen Bereich sowie den Rückbau von Schottergärten im privaten Bereich.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Die zu entsiegelnde Fläche muss zusammenhängend mindestens 10 m² betragen.

Der Zuschuss beträgt für

- a. die vollständige Entsiegelung von Flächen: 15,00 €/m² entsiegelter Fläche, maximal jedoch 25 % der anrechenbaren Kosten (bei Ausführung durch einen Fachbetrieb), höchstens 1.300 €.**

Vollständige Entsiegelung heißt, dass nach Entfernen der vorhandenen Befestigung keine Pflasterung oder sonstige Befestigung erfolgt, sondern diese Fläche dauerhaft begrünt oder gärtnerisch genutzt wird.

- b. den Rückbau von Schotterflächen: 15,00 €/m² entsiegelter Fläche, maximal jedoch 25 % der anrechenbaren Kosten (bei Ausführung durch einen Fachbetrieb), höchstens 1.300 €.** Voraussetzung ist, dass nach Entfernen des Schotters diese Fläche dauerhaft begrünt oder gärtnerisch genutzt wird.

c. Fugenpflaster: 7,50 €/m² entsiegelter Fläche, maximal 375 €

Hierunter fallen Pflastersteine mit einer Fugenbreite von mindestens 2 cm.

Porenpflaster ist nicht förderfähig.

Wird die Maßnahme in Eigenleistung erbracht, so beträgt der maximale Zuschuss 50 % der anrechenbaren Kosten. Die Förderobergrenze bleibt hiervon unberührt.

Anrechenbare Kosten sind:

- Entsorgungskosten (Bauschutt aufnehmen und auf Deponie abfahren)
- Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenniveaus, d.h. das Auffüllen mit unbelastetem Erdreich
- Bei Ausführung der Maßnahme in Eigenleistung sind auch die Kosten für die Anmietung von Geräten z.B. Presslufthammer anrechenbar. Lohnkosten sind nicht zuschussfähig.

Bei Geschosswohnungsbauten (ab 4 Wohneinheiten) kann die Förderobergrenze überschritten werden. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird ein einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

Wird eine entsiegelte Fläche, für die ein Zuschuss gewährt wurde, innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren wieder versiegelt oder überdacht, ist der gewährte Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich mit Annahme des Zuschusses, diese Rückzahlungsverpflichtung auch eventuellen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Falle ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung beizufügen.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

**Stadt Walldorf
Fachdienst 23 –
Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231**

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahmenausführung begonnen wurde.

- Der Antrag besteht aus:**
- ▶ Antragsformular
 - ▶ Fotos der versiegelten Flächen
 - ▶ Skizze mit Maßen der zu entsiegelnden Fläche
 - ▶ Angebot
 - ▶ Technische Beschreibung des Pflasterbelags

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnungen
- ▶ Nachweis über die Flächengröße
- ▶ Nachweis über den verwendeten Belag (z.B. techn. Datenblatt)
- ▶ Fotos der entsiegelten Flächen

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden. In diesem Fall ist das Formular "Bestätigung zu den per E-Mail eingereichten Rechnungen" im Original einzureichen.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2020 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2021 befristet.